



Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen

Qualitätslabel Sport-verein-t

Gültig ab: 1. Januar 2026



IG Sport SG
Toggenburgerstrasse 99
9500 Wil

igsport@sg.ch
www.igsportsg.ch

SWISSLOS

Kanton St.Gallen
Sportförderung



Inhalt

1	Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten	2
2	Bewerbungsverfahren Sport-verein-t.....	2
2.1	Gültigkeit	2
2.2	Bedingungen für Labelträger.....	2
2.3	Pflichten der Labelträger	2
3	Beitragsverfahren Sport-verein-t	3
4	Sportfonds-Gesuche.....	3
5	Verschiedenes.....	3
Anhang 1	Fristen für Beiträge Sport-verein-t	I

1 Grundsatz, Zweck, Zuständigkeiten

Die Interessengemeinschaft (IG) Sport SG bzw. die zuständige Sportfonds-Kommission kann gestützt auf

- Art. 1, Art. 3 und Art. 8 der Verordnung über den Sportfonds,
- Kapitel 1 der Leistungsvereinbarung zwischen dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen und der IG Sport SG sowie
- Art. 2 und 3 der Statuten der IG Sport SG

an Inhaber des Qualitätslabels Sport-verein-t Beiträge zusprechen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Sportfonds-Beiträgen ist der Nachweis einer Förderung des Jugend-, Breiten- und Leistungssports in den Sportverbänden und deren -vereine. Die Beiträge aus dem Sportfonds sind zweckgebunden einzusetzen. Sie haben der Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck zu dienen.

Massgebend für das Bewilligungsverfahren ist diese Richtlinie. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge. Diese Richtlinie kann durch die IG Sport SG aufgrund der sportlichen und finanziellen Entwicklung laufend angepasst werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsteher des Kantonalen Bildungsdepartementes.

2 Bewerbungsverfahren Sport-verein-t

Sportverbände und -vereine können mit dem Qualitätslabel Sport-verein-t der IG Sport SG ausgezeichnet werden. Für die erstmalige Erlangung sowie für die Verlängerung des Qualitätslabels durchlaufen die Sportorganisationen ein Bewerbungsverfahren.

Für das Bewilligungsverfahren ist, ohne besondere Vorkommnisse, eine Behandlungszeit von rund 4 Monaten einzuplanen.

Eine Wiedererlangung des Qualitätslabels nach einem Unterbruch von mehr als 2 Jahren seit der letzten Gültigkeitsdauer, wird als Neubewerbung behandelt.

2.1 Gültigkeit

Die Gültigkeit des Qualitätslabels Sport-verein-t erstreckt sich über 3 Jahre und kann jeweils um 3 Jahre verlängert werden. Während der Gültigkeit des Qualitätslabels sind die Inhaber des Qualitätslabels verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht des vergangenen Labeljahres an die IG Sport SG, zuhanden der Kommission Sport-verein-t, einzureichen.

Die Kommission Sport-verein-t entscheidet abschliessend.

2.2 Bedingungen für Labelträger

Folgende Organisationen können Inhaber des Labels Sport-verein-t sein:

- Mitgliedsverbände der IG Sport SG
- Sportvereine mit Sitz im Kanton St.Gallen

Die Organisationen müssen, gemäss Statuten, politisch und konfessionell neutral sein.

2.2.1 Sportvereine mit Riegen

Einzelne Riegen, welche zu einem Gesamtverein zusammengeschlossen sind, können nur dann das Qualitätslabel erlangen, wenn:

- Die Riegen über eigene Statuten verfügen
- Die Riegen unterschiedliche Sportarten ausüben

In jedem anderen Fall ist das Qualitätslabel durch den Gesamtverein zu erlangen.

2.3 Pflichten der Labelträger

Die Labelträger haben gegenüber der IG Sport SG folgende Pflichten zu erfüllen:

- Rechtzeitige Einreichung der Tätigkeitsberichte
- Erfüllen allfälliger Auflagen innerhalb der vorgegebenen Frist
- Besuch des Informations- und Erfahrungsaustauschs Sport-verein-t

Bei Nichteinhalten der Pflichten wird der Beitrag des nächsten Tätigkeitsberichts gestrichen (Beitragshöhe gemäss Anhang 1). Steht die Verlängerung des Labels an, wird der Beitrag in der Höhe des Tätigkeitsberichts in Abzug gebracht.

3 Beitragsverfahren Sport-verein-t

Mit dem Qualitätslabel Sport-verein-t ausgezeichnete Verbände oder Vereine können von einem Bonus für die Erarbeitung, die Pflege und die Verlängerung des Qualitätslabels profitieren. Vorausgesetzt wird, dass die Anforderungen sowie allfällige Auflagen erfüllt sind und die Erstbewerbungen, Verlängerungen oder Tätigkeitsberichte fristgerecht eingereicht werden. Die Fristen werden in Anhang 1 aufgezeigt und sind zwingend einzuhalten.

4 Sportfonds-Gesuche

Sportverbände und -vereine können bei der IG Sport SG Gesuche für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen für Sportinfrastruktur oder Sportgeräte einreichen.

Sportverbände und -vereine, welche sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs als auch zum Zeitpunkt der Abrechnung des vollständigen Beitragsgesuchs bei der IG Sport SG über ein gültiges Qualitätslabel Sport-verein-t verfügen, können mit einem Bonus honoriert werden. Die Höhe des Bonus ist in den Richtlinien für bauliche Investitionen in Sportbauten und -anlagen, Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen und Infrastruktur festgelegt. Bei periodischen Unterhaltsmassnahmen ist dabei der Zeitpunkt der Arbeitsausführung massgebend.

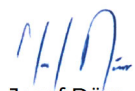
Hierzu gelten die Richtlinien für Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen für bauliche Investitionen in Sportbauten und -anlagen sowie die Beschaffung von Sportgeräten, Maschinen und Infrastruktur.

5 Verschiedenes

Die Summe der zugesprochenen Beiträge aus dem Sportfonds des Kantons St.Gallen wird im jährlichen Geschäftsbericht der IG Sport SG zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung ausgewiesen.

Wil, 22. Dezember 2025

IG Sport SG
für die Sportfonds-Kommission



Josef Dürr
Präsident



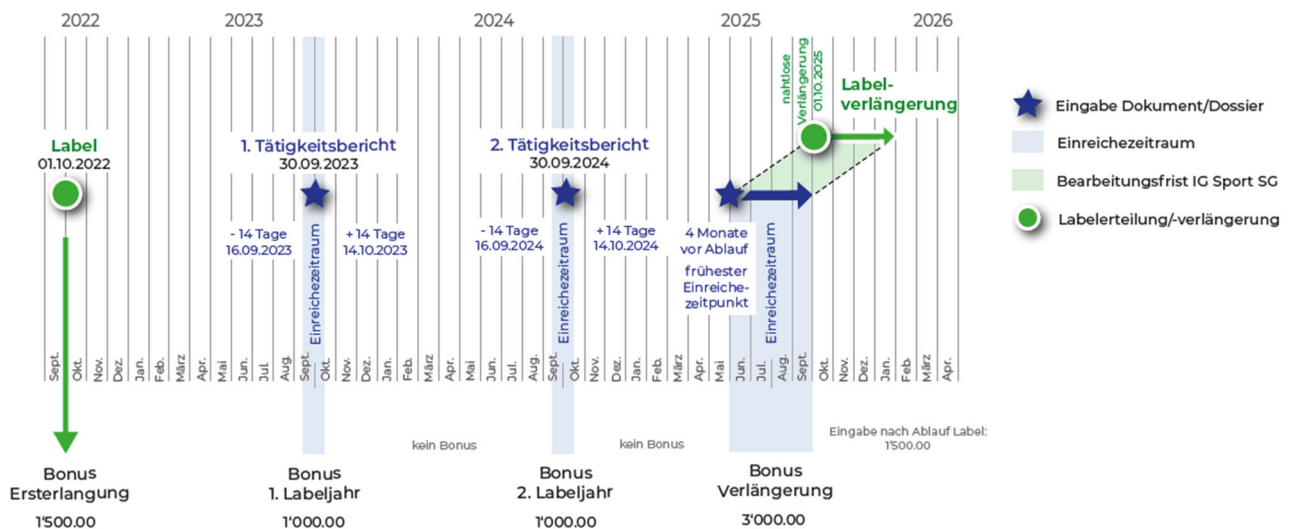
Stefan Pfiffner
Präsident Sport-verein-t

Diese Richtlinie wurde am 16. Dezember 2025 durch die Vorsteherin des Kantonalen Bildungsdepartementes genehmigt.

Anhang 1 Fristen für Beiträge Sport-verein-t

Die Fristen werden hier aufgezeigt und sind zwingend einzuhalten:

Erteilung Label (fiktives Datum)	01.10.2022	Fr.	1'500.-
1. Tätigkeitsbericht	30.09.2023		
Frist:	16.09.2023 bis 14.10.2023	Fr.	1'000.-
nach Ablauf der Frist		Fr.	0.-
2. Tätigkeitsbericht	30.09.2024		
Frist:	16.09.2024 bis 14.10.2024	Fr.	1'000.-
nach Ablauf der Frist		Fr.	0.-
Ablauf Gültigkeit	30.09.2025		
Frist:	31.05.2025 ¹ bis 30.09.2025	Fr.	3'000.-
Eingang der Bewerbung zur Labelverlängerung nach dem Labelgültigkeitsdatum		Fr.	1'500.-



Erläuterungen:

- Bei der Berechnung der Tage und Monate werden Kalendertage, unabhängig von Wochenenden oder Feiertagen, berücksichtigt.
- Als Eingangsdatum für Bewerbungen gilt das Datum, an dem die Bewerbung vollständig eingereicht wurde.
- Zu früh eingereichte Tätigkeitsberichte oder Bewerbungen zur Labelverlängerung können zurückgezogen und innerhalb der Frist eingereicht werden.

¹ Bei fristgerechter Einreichung, d.h. vier Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann i.d.R. eine nahtlose Verlängerung ermöglicht werden.